

Wichtige Änderungen des UStG ab 1.7.2010

1.7.2010

Treibhausemissionszertifikate (§ 19 Abs 1e UStG)

Generelles Reverse-Charge-System für den Emissionszertifikatehandel

Verlagerung des Ortes der sonstigen Leistung bei bestimmten Umsätzen (VO BGBl II 173/2010 vom 16.6.2010)

Bei der Vermietung von beweglichen körperlichen Gegenständen, ausgenommen Beförderungsmitteln, verlagert sich der Leistungsort vom Drittland ins Inland, wenn diese Gegenstände tatsächlich im Inland genutzt werden.

Bei Sportwetten und Ausspielungen gemäß § 2 GSpG verlagert sich der Leistungsort vom Drittland ins Inland, wenn die tatsächliche Nutzung oder Auswertung dieser Leistung im Inland erfolgt.

1.1.2011

Lieferort von Wärme oder Kälte (§ 3 Abs 13 und 14, § 6 Abs 4 Z 3a)

Empfängerort bzw. Ort der Nutzung analog zu Gas und Stromlieferungen. Die Steuerbefreiung für die Einfuhr von Gas und Elektrizität wird ab 1.1.2011 auf Wärme oder Kälte über Wärme- oder Kältenetze ausgedehnt.

Neuer Leistungsort (§ 3a Abs 11 lit a und Abs 11a)

Die in § 3a Abs 11 lit a aufgezählten sonstigen Leistungen (kulturelle, künstlerische etc.) sind ab 1.1.2011 nur mehr dann am Tätigkeitsort steuerbar, wenn der Leistungsempfänger Nichtunternehmer ist. Für solche Leistungen an Unternehmer gilt ab 1.1.2011 die Generalklausel (Empfängerortprinzip). Ausgenommen sind Eintrittsberechtigungen und damit zusammenhängende sonstige Leistungen, die weiterhin am Veranstaltungsort zu versteuern sind.

Steuerbefreiung für Postdienstleister (§ 6 Abs 1 Z 10 lit b)

Unechte Steuerbefreiung für unmittelbar dem Postwesen dienende Umsätze auch für private Universaldienstbetreiber im Sinne des Postmarktgesetzes.

Neue Lieferschwelle ab 2011 (Art 3 Abs 5)

Die österreichische Lieferschwelle für den Versandhandel an nicht erwerbsteuerpflichtige Personen wird von bisher 100.000,- auf 35.000,- gesenkt, um die Nachteile der inländischen Lieferanten gegenüber Lieferanten aus Mitgliedstaaten mit niedrigeren Steuersätzen zu verringern.

EUSt-Befreiung bei anschließender igL (Art 6 Abs 3)

Erhöhte Nachweispflichten (Betrugsbekämpfung) bei Inanspruchnahme der EUSt-Befreiung.

UVA vierteljährlich ab 30.000,- bis 100.000,- Umsatz (§ 21 Abs 2; VO BGBl II 2010/171)

Für Unternehmer, deren Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr 100.000,- Euro nicht überstiegen haben, sind ab 2011 UVAs nur mehr vierteljährlich abzugeben. Dafür sind bereits ab 30.000,- Euro Vorjahresumsatz UVAs einzureichen (bisher: 100.000,-). Unter 30.000,- genügt die vierteljährliche Einzahlung des Steuerbetrages.

USt-Jahreserklärungspflicht ab 30.000,- Umsatz (§ 21 Abs 6)

Ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2011 erhöht sich die Umsatzgrenze für die Verpflichtung zur Abgabe einer Umsatzsteuererklärung von bisher 7.500,- auf 30.000,-.

1.7.2011

UID-Abfrage (Art 28b Abs 2)

Ab 1.7.2011 hat die UID-Abfrage zur Entlastung des UID-Büros verpflichtend elektronisch (über FinanzOnline) zu erfolgen, soweit dies dem Unternehmer mangels technischer Voraussetzungen nicht unzumutbar ist.